

Beilagen zur Traktandenliste zur 96. ordentlichen Generalversammlung der Forbo Holding AG

Traktandum 4 – Anpassung der Statuten an das neue Aktienrecht

Inhaltsverzeichnis

Erläuterung des Verwaltungsrats	Seite 2
1. Einführung eines Kapitalbandes	Seite 2
2. Verwendung digitaler Technologien an der Generalversammlung	Seite 3
3. Weitere Änderungen der Statuten	Seite 3
3.1 Zwischendividenden	Seite 3
3.2 Stärkung der Rechte der Aktionäre	Seite 3
3.3 Aufgaben des Verwaltungsrats	Seite 3
3.4 Redaktionelle Anpassungen der Statuten	Seite 4
Beilage A (zu Traktandum 4.1)	Seite 5
Einführung eines Kapitalbandes	
Beilage B (zu Traktandum 4.2)	Seite 7
Verwendung digitaler Technologien an der Generalversammlung	
Beilage C (zu Traktandum 4.3)	Seite 8
Weitere Änderungen der Statuten	

Erläuterung des Verwaltungsrats zu den beantragten Statutenänderungen

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Die Reform des Aktienrechts, die im Juni 2020 vom Parlament beschlossen und durch Änderungen des Obligationenrechts (OR) und der Handelsregisterverordnung (HRegV) konkretisiert wurde, ist seit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Unternehmen haben ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zwei Jahre Zeit, ihre Statuten an das neue Recht anzupassen. Mit den vorliegend beantragten Statutenänderungen setzt der Verwaltungsrat diese neuen Vorgaben um.

Nachfolgend fassen wir Ihnen gerne die wichtigsten Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ihnen vorgeschlagenen Umsetzung des revidierten Aktienrechts durch die Forbo Holding AG zusammen.

1. Einführung eines Kapitalbandes

Das revidierte Recht bringt eine Flexibilisierung der Kapitalerhöhung und -herabsetzung mit sich. Mit dem Beschluss zum Kapitalband ermächtigt die Generalversammlung den Verwaltungsrat, das Aktienkapital innerhalb des von der Generalversammlung festgesetzten Rahmens und allenfalls unter bestimmten Auflagen und Bedingungen zu verändern. Dies ermöglicht es dem Verwaltungsrat, das Aktienkapital innerhalb von maximal fünf Jahren mit einer Bandbreite von plus/minus 10% des eingetragenen Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbandes herabzusetzen oder zu erhöhen. Das führt insbesondere zu einer flexibleren Gestaltung und Anpassung der Kapitalstruktur im Zusammenhang mit einem Aktienrückkaufprogramm.

Die Einführung des Kapitalbands wird durch einen öffentlich beurkundeten Beschluss der Generalversammlung vorgenommen und muss im Handelsregister eingetragen werden. Die Eckdaten des Kapitalbandes, insbesondere die untere und die obere Begrenzung des Kapitalbandes, müssen betragsmässig in den Statuten festgelegt und nach Ablauf der Laufzeit aus den Statuten gestrichen werden. Der Beschluss der Generalversammlung muss mit einem qualifizierten Beschluss (kumulativ mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte) erfolgen. Zudem kann die Generalversammlung das Kapitalband während der Laufzeit ändern oder aufheben.

2. Verwendung digitaler Technologien an der Generalversammlung

Das revidierte Aktienrecht bietet hinsichtlich Tagungsorts und Verwendung digitaler Technologien bei der Abhaltung von Generalversammlungen mehr Flexibilität in der Planung und Umsetzung, wobei neu auch virtuelle Generalversammlungen durchgeführt werden können, sofern die Statuten eine entsprechende Grundlage hierfür vorsehen. Obschon derzeit nicht beabsichtigt wird, Generalversammlungen virtuell durchzuführen, wird im Rahmen dieser Statutenänderung vorsorglich eine entsprechende Statutenrevision beantragt.

3. Weitere Änderungen der Statuten

3.1 Zwischendividenden

Das neue Aktienrecht sieht zudem vor, dass Zwischendividenden ausgeschüttet werden können. Die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses gehören neu zu den unübertragbaren Befugnissen der Generalversammlung.

3.2 Stärkung der Rechte der Aktionäre

Die erforderliche Aktienquote für das Recht, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung einzuverlangen, wurde von 10 % auf 5 % reduziert; die Aktienquote, um die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen zu verlangen, wurde von 1 % auf 0,5 % gesenkt.

Neu kann sich jeder Aktionär an der Generalversammlung durch einen beliebigen Dritten vertreten lassen.

3.3 Aufgaben des Verwaltungsrats

Neben der Überwachung der bilanziellen Situation hinsichtlich eines möglichen Kapitalverlusts sieht das Gesetz neu auch ausdrücklich die Pflicht zur Überwachung der Zahlungsfähigkeit, d.h. der Liquidität der Gesellschaft vor. Droht die Gesellschaft zahlungsunfähig zu werden, so hat der Verwaltungsrat Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu ergreifen. Sofern erforderlich hat der Verwaltungsrat weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft zu ergreifen oder der Generalversammlung solche zu beantragen, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen. Nötigenfalls muss der Verwaltungsrat sogar ein Gesuch um Nachlassstundung einreichen.

3.4 Redaktionelle Anpassungen der Statuten

Schliesslich nimmt der Verwaltungsrat weitere Statutenanpassungen respektive redaktionelle Änderungen aufgrund des revidierten Aktienrechts vor.

Eine komplette Fassung der geltenden sowie der revidierten Statuten kann auf unserer Webseite unter <http://www.forbo.com/de/Investor-Relations/Generalversammlung/> abgerufen werden.

Forbo Holding AG

Im Namen des Verwaltungsrats

A handwritten signature in black ink, appearing to read "This E. Schneider".

This E. Schneider

Präsident

Beilage A

Traktandum 4.1: Einführung eines Kapitalbandes

BISHERIGE FASSUNG

[bisher keine Bestimmungen]

REVIDIERTE FASSUNG

§4a Kapitalband:

¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2028 jederzeit innerhalb der Obergrenze von CHF 163 350,00, entsprechend 1 633 500 Namenaktien von je CHF 0,10 Nennwert, und der Untergrenze von CHF 133 650,00 entsprechend 1 336 500 Namenaktien von je CHF 0,10 Nennwert, eine oder mehrere Erhöhungen und/oder Herabsetzungen des Aktienkapitals vorzunehmen. Kapitalherabsetzungen können sowohl durch Reduktion des Nennwerts der Aktien als auch durch Vernichtung von Aktien durchgeführt werden.

² Im Fall einer Kapitalerhöhung:

- legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese beziehungsweise die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht

BISHERIGE FASSUNG

[bisher keine Bestimmungen]

REVIDIERTE FASSUNG

ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden;

2. ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre im Falle der Übernahme von Unternehmen, Unternehmens-teilen oder Beteiligungen sowie bei einer Beteiligung der Arbeitnehmer zu entziehen oder zu beschränken und Bezugsrechte einzelnen Aktionären oder Dritten zuzuweisen.

³ Im Rahmen dieses Kapitalbands ist der Verwaltungsrat auch ermächtigt:

1. eine Kapitalerhöhung durch Umwandlung von freien Reserven in Aktienkapital vorzunehmen;
2. Kapitalherabsetzungen durch Nennwertreduktion bis zu vier Mal pro Jahr durchzuführen und den Herabsetzungsbetrag nach Anpassung der Statuten an die Aktionäre auszuzahlen.

⁴ Zeichnung und Erwerb neuer Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von §6 dieser Statuten.

⁵ Der Verwaltungsrat streicht diese Bestimmung nach Ablauf der Dauer des Kapitalbandes aus den Statuten.

Beilage B

Traktandum 4.2: Verwendung digitaler Technologien an der Generalversammlung

BISHERIGE FASSUNG

[bisher keine Bestimmungen]

§12 Teilnahmeberechtigung und Vertretung

[bisher keine Bestimmung]

§14 Abstimmungsverfahren

[bisher keine Bestimmung]

REVIDIERTE FASSUNG

§9a Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat kann ferner beschliessen, dass:

1. die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird;
2. Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können;
3. die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird.

§12 Teilnahmeberechtigung und Vertretung; Verwendung elektronischer Mittel

⁶ Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel anlässlich hybrider oder virtueller Generalversammlungen. Er stellt sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

§14 Abstimmungsverfahren

⁴ Treten während einer hybrid oder virtuell durchgeführten Generalversammlung auf Seiten der Gesellschaft wesentliche technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefällt hat, bleiben gültig.

Beilage C

Traktandum 4.3: Weitere Änderungen der Statuten

BISHERIGE FASSUNG

§4 Bedingtes Aktienkapital

- ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch Ausgabe von höchstens 166 450 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0,10 im Maximalbetrag von CHF 16 645,00 erhöht durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anlehensobligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt werden, und durch Ausübung von Optionsrechten, die den Aktionären eingeräumt werden.
- ³ Die Options- oder Wandelbedingungen werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat kann bei der Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre aus wichtigen Gründen im Sinne von Artikel 653c Absatz 2 OR aufheben. In diesem Falle sind Struktur, Laufzeit und Betrag der Anleihe sowie die Options- oder Wandelbedingungen durch den Verwaltungsrat entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Begebung festzulegen.

[bisher keine Bestimmung]

REVIDIERTE FASSUNG

§4 Bedingtes Aktienkapital

- ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch Ausgabe von höchstens 166 450 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0,10 im Maximalbetrag von CHF 16 645,00 erhöht durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anlehensobligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt werden (höchstens 133 160 Namenaktien) und durch Ausübung von Optionsrechten, die den Aktionären eingeräumt werden (höchstens 33 290 Namenaktien).
- ³ Die Options- oder Wandelbedingungen werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat kann bei der Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre aus wichtigen Gründen im Sinne von Artikel 653c Absatz 2~~3~~ OR aufheben. In diesem Falle sind Struktur, Laufzeit und Betrag der Anleihe sowie die Options- oder Wandelbedingungen durch den Verwaltungsrat entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Begebung festzulegen.
- ⁵ Die Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte und der Verzicht auf diese Rechte erfolgt schriftlich oder elektronisch.

BISHERIGE FASSUNG

§5 Aktien

- ⁸ Durch Statutenänderungen kann die Generalversammlung Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

§6 Aktienbuch, Eintragungsbeschränkungen und Nominees

- ² Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, dass sie diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann die Eintragung mit Stimmrecht verweigert werden.

§8 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

3. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;

[bisher keine Bestimmung]

REVIDIERTE FASSUNG

§5 Aktien

- ~~⁸ Durch Statutenänderungen kann die Generalversammlung Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.~~

§6 Aktienbuch, Eintragungsbeschränkungen und Nominees

- ² Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin, welches auch elektronisch übermittelt werden kann, als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, dass (i) sie diese Aktien~~Namenaktien~~ im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben haben, (ii) keine Vereinbarungen über die Rücknahme oder die Rückgabe dieser Namenaktien bestehen, (iii) sie das mit den Aktien verbundene Risiko tragen und (iv) die Meldepflichten gemäss Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 erfüllt sind. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann die Eintragung mit Stimmrecht verweigert werden.

§8 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

3. Genehmigung des Lageberichts, ~~und~~ der Konzernrechnung und weiterer der Generalversammlung vorzulegender Berichte;
5. Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenbeschlusses;

BISHERIGE FASSUNG

[bisher keine Bestimmung]

5. [...]

6. [...]

[bisher keine Bestimmung]

7. [...]

§9 Einberufung und Traktandierung

² Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht mitsamt Prüfungsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat auf Beschluss der Generalversammlung einzuladen, oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, die mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge dies verlangen.

REVIDIERTE FASSUNG

6. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;

~~5.7.~~ [neue Nummerierung]

~~6.8.~~ [neue Nummerierung]

9. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;

~~7.10.~~ [neue Nummerierung]

§9 Einberufung und Traktandierung

² Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. ~~Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht mitsamt Prüfungsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.~~

³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat auf Beschluss der Generalversammlung einzuladen; oder, wenn ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10%5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, dies schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge ~~dies~~ verlangen.

BISHERIGE FASSUNG

- 4 Aktionäre, die mindestens 1 % des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. Ein dahingehendes Gesuch muss dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Anträge mitgeteilt werden.

[bisher keine Bestimmung]

§10 Form der Einberufung

- 1 Die Generalversammlung wird durch einmalige Publikation mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen. Die Einberufung kann überdies durch nicht-ingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen oder, auf Wunsch des Namenaktionärs, elektronisch erfolgen.
- 2 In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, sowie bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten.

REVIDIERTE FASSUNG

- 4 Aktionäre, die zusammen mindestens ~~1%~~0,5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. Ein dahingehendes Gesuch muss dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Anträge mitgeteilt werden.
- 5 Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

§10 Form der Einberufung

- 1 Die Einberufung der Generalversammlung ~~wird durch einmalige Publikation erfolgt~~ mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch die in §32 für Mitteilungen an die Aktionäre vorgeschriebene Art und Weise im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen. Die Einberufung ~~kann überdies durch nicht-ingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen oder, auf Wunsch des Namenaktionärs, elektronisch erfolgen.~~
- 2 In der Einberufung sind bekanntzugeben: die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, sowie bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten.

BISHERIGE FASSUNG

- ³ Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

§12 Teilnahmeberechtigung und Vertretung

- ¹ In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.
- ³ Jeder Aktionär kann sich durch den gesetzlichen Vertreter oder einen anderen Aktionär vertreten lassen. Der Vertreter hat sich, wenn er nicht gesetzlicher Vertreter ist, durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

REVIDIERTE FASSUNG

1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
 2. die Verhandlungsgegenstände;
 3. die Anträge des Verwaltungsrats samt kurzer Begründung;
 4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
 5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.
- ³ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle. ~~Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.~~

§12 Teilnahmeberechtigung und Vertretung; Verwendung elektronischer Mittel

- ¹ In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie, die am massgebenden Stichdatum im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen ist, zu einer Stimme.
- ³ Jeder Aktionär kann sich durch den gesetzlichen Vertreter oder einen ~~anderen Aktionär~~ Dritten vertreten lassen. Der Vertreter hat sich, wenn er nicht gesetzlicher Vertreter ist, durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

BISHERIGE FASSUNG

§14 Abstimmungsverfahren

- ² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen (durch Handerheben), schriftlich oder durch elektronisches Verfahren. Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen und Wahlen elektronisch, es sei denn, dass die Generalversammlung das schriftliche oder offene Verfahren beschliesst oder der Vorsitzende eines dieser Verfahren anordnet.
- ³ Der Vorsitzende kann eine Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche Wahl oder Abstimmung oder durch elektronisches Verfahren wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

§16 Konstituierung, Sitzungen und Beschlussfassung

- ⁵ Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege oder per Telegramm, Telefax, E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange Beratung in einer Sitzung.

§17 Aufgaben

- ² [...]
8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

REVIDIERTE FASSUNG

§14 Abstimmungsverfahren

- ² ~~Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen (durch Handerheben), schriftlich oder durch elektronisches Verfahren.~~ Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen und Wahlen elektronisch, es sei denn, dass die Generalversammlung das schriftliche oder offene Verfahren beschliesst oder der Vorsitzende eines dieser Verfahren anordnet.
- ³ Der Vorsitzende kann eine Wahl oder Abstimmung immer ~~durch eine schriftliche Wahl oder Abstimmung oder durch elektronisches Verfahren~~ wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

§16 Konstituierung, Sitzungen und Beschlussfassung

- ⁵ Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege, ~~oder per Telegramm, Telefax,~~ E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange Beratung in einer Sitzung.

§17 Aufgaben

- ² [...]
8. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Richters~~Gerichts~~ im Falle der Überschuldung.

BISHERIGE FASSUNG

§22 Mandate ausserhalb des Forbo-Konzerns

- ¹ Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen höchstens fünf Mandate in börsenkotierten und zwanzig Mandate in nicht börsenkotierten Rechtseinheiten bekleiden.
- ² Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen höchstens zwei Mandate in börsenkotierten und sieben Mandate in nicht börsenkotierten Rechtseinheiten bekleiden. Die Annahme von Mandaten durch Mitglieder der Geschäftsleitung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrats.
- ³ Als Mandat gilt jede Tätigkeit in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von ins Handelsregister oder vergleichbaren ausländischen Registern einzutragenden Rechtseinheiten, die nicht dem Forbo-Konzern angehören. Mandate bei miteinander verbundenen Gesellschaften ausserhalb des Forbo-Konzerns gelten dabei jeweils als ein Mandat.

REVIDIERTE FASSUNG

§22 Mandate ausserhalb des Forbo-Konzerns

- ¹ Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen höchstens fünf sechzehn Mandate ausserhalb des Forbo-Konzerns bekleiden, davon höchstens fünf Mandate in börsenkotierten Rechtseinheiten und insgesamt höchstens acht zwanzig Mandate in Rechtseinheiten, die der ordentlichen Revision unterliegen in nicht börsenkotierten Rechtseinheiten bekleiden.
- ² Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen höchstens zwei fünf Mandate ausserhalb des Forbo-Konzerns bekleiden, davon höchstens ein Mandat in einer börsenkotierten Rechtseinheit und insgesamt höchstens zwei Mandate in Rechtseinheiten, die der ordentlichen Revision unterliegen sieben Mandate in nicht börsenkotierten Rechtseinheiten bekleiden. Die Annahme von Mandaten durch Mitglieder der Geschäftsleitung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrats.
- ³ Als Mandat gilt jede Tätigkeit in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von ins Handelsregister oder vergleichbaren ausländischen Registern einzutragenden Rechtseinheiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, die nicht dem Forbo-Konzern angehören. Mandate bei miteinander verbundenen Gesellschaften ausserhalb des Forbo-Konzerns gelten dabei jeweils als ein Mandat.

BISHERIGE FASSUNG

§23 Die Revisionsstelle

- ⁴ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

§24 Genehmigung der Vergütungen

[bisher keine Bestimmung]

§26 Grundsätze über die festen und die variablen Vergütungen und die Zuteilung von Beteiligungsrechten der Gesellschaft

- ² [...]. Die Vergütung im Rahmen von langfristigen Beteiligungsplänen kann höchstens 100 % der festen Vergütung des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung betragen. [...].

§27 Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge

- ¹ Die Gesellschaft kann Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an Mitglieder der Geschäftsleitung bis zu einem Maximalbetrag von einer Jahresvergütung des jeweiligen Mitglieds ausrichten.

REVIDIERTE FASSUNG

§23 Die Revisionsstelle

- ⁴ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist ~~jederzeit und fristlos~~ nur aus wichtigen Gründen möglich.

§24 Genehmigung der Vergütungen

- ⁵ Der Generalversammlung ist der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorzulegen.

§26 Grundsätze über die festen und die variablen Vergütungen und die Zuteilung von Beteiligungsrechten der Gesellschaft

- ² [...]. Die Vergütung im Rahmen von langfristigen Beteiligungsplänen kann höchstens ~~100%~~ 200% der festen Vergütung des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung betragen. [...].

§27 Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge

- ¹ Die Gesellschaft kann Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an gegenwärtige und frühere Mitglieder der Geschäftsleitung bis zu einem Maximalbetrag von einer Jahresvergütung des jeweiligen Mitglieds ausrichten.

BISHERIGE FASSUNG

§29 Gewinnverteilung

- ² Nicht bezogene Dividenden verfallen nach Ablauf von fünf Jahren zugunsten der Gesellschaft.

§32 Bekanntmachungen

- ¹ Das offizielle Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann ausserdem andere Publikationsorgane bezeichnen.
- ² Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Publikationsorgan der Gesellschaft, sofern nicht gesetzlich eine andere Mitteilungsform vorgeschrieben ist. Schriftliche Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch einfachen Brief an die im Aktienregister eingetragenen Adressen.
- ³ Mitteilungen an einzelne Aktionäre können, deren schriftliches Einverständnis vorausgesetzt, auch auf elektronischem Weg erfolgen.

REVIDIERTE FASSUNG

§29 Gewinnverteilung

- ² Nicht bezogene Dividenden, Zwischendividenden und Rückzahlungen der gesetzlichen Kapitalreserve verfallen nach Ablauf von fünf Jahren zugunsten der Gesellschaft.

§32 Bekanntmachungen

- ¹ ~~Das offizielle Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann ausserdem andere Publikationsorgane bezeichnen.~~
- ² ~~Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Publikationsorgan der Gesellschaft, sofern nicht gesetzlich eine andere Mitteilungsform vorgeschrieben ist. Schriftliche Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch einfachen Brief an die im Aktienregister eingetragenen Adressen.~~
- ³ ~~Mitteilungen an einzelne Aktionäre können, deren schriftliches Einverständnis vorausgesetzt, auch auf elektronischem Weg erfolgen.~~

Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrats gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, durch Brief oder E-Mail oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs erfolgen.